



Fremdfirmenrichtlinie Fey-Lamellenringe GmbH & Co. KG

(Stand: 2018)

Inhalt:

- 1. Ziel und Zweck**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Allgemeine Hinweise**
- 4. Generelle Verhaltensregeln**
 - 4.1. Koordinator**
 - 4.2. An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Firmengelände**
 - 4.3. Alkohol, Essen und Trinken**
 - 4.4. Arbeiten auf dem Firmengelände**
 - 4.5. Fertigmeldung und Arbeitsnachweise**
- 5. Besondere Sicherheitsanforderungen**
 - 5.1. Rauchverbot und EX-Bereich, **Schweiß- und Feuerarbeiten****
 - 5.2. Werksverkehr**
 - 5.3. Betriebsanweisungen, **persönl. Schutzausrüstung**, Sicherheitskennzeichen**
 - 5.4. Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen**
 - 5.5. Verhalten im Notfall**
- 6. Betriebsgeheimnisse**
- 7. Haftung**
- 8. Mitgeltende Unterlagen**
- 9. Einverständniserklärung**

1. Ziel und Zweck

In dieser Richtlinie werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Fa. Fey beschrieben.

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebs-einrichtungen sowie Umweltschäden.

Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten auf dem Werksgelände aufgestellt.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen und somit von diesen sowie all ihren Unterauftragsnehmern verbindlich zu beachten.

Sie gilt weiterhin für die Fremdfirmen betreuenden Mitarbeiter der Fa.Fey.

3. Allgemeine Hinweise

Die Fa.Fey geht von der Sachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus.

Dies bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetze bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- Einsatz von befähigtem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis
- Einsatz vor ordnungsgemäßen Betriebsmitteln und sachgemäßer Umgang damit
- Verwendung vorgeschriebener Schutzausrüstungen
- Ordnungsgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen
- Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall

Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Betriebsgelände der Fa.Fey beauftragten Mitarbeiter die Anforderungen dieser Richtlinie kennen und beachten.

Änderungen der Richtlinie werden von der Fa.Fey zugänglich gemacht.

Sofern die Fa.Fey auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht, bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten einfordert, sind ggf. entstehende Kosten hierfür von der Fremdfirma zu tragen.

Verstöße gegen diese und die folgenden Anweisungen können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten, sowie ein Werksverbot zur Folge haben.

4. Generelle Verhaltensregeln

4.1 Koordinator

Den Fremdfirmen wird als Ansprechpartner, bzw. Aufsichtführender ein Koordinator benannt, der ihre Arbeiten auf dem Firmengelände koordiniert.

Der Koordinator übernimmt die rechtlichen Pflichten der ordnungsgemäßen Einweisung, Überwachung und Koordinierung. Er koordiniert die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke.

Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso muss die Fremdfirma einen, während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter nennen, der Angehöriger der Fremdfirma sein muss. (nicht: Subunternehmer)

Mit dem Koordinator können alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Richtlinie, sowie weitergehende Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden.

Die Fremdfirma informiert den Koordinator über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen), sowie über alle unerwartenden Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z.B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten).

4.2 An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Firmengelände

Die Fremdfirma benennt dem Koordinator eine vollständige Liste derjenigen Mitarbeiter, die sie bei der Firma Fey einsetzen wird.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt andere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, ist dies dem Koordinator zu melden. Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach einer einführenden Sicherheitsunterweisung begonnen werden.

Die Mitarbeiter einer Fremdfirma, bzw. ein Vertreter deren, müssen sich an der Anmeldung, oder im Wareneingang, bzw. Versand unter Angabe ihres Koordinators anmelden. Dieser holt sie entweder dort ab, händigt ihnen ggf. den Besucherausweis aus und führt sie an ihre Arbeitsstätte, oder autorisiert sie, alleine zu ihrem Arbeitsort zu gehen.

Der Besucherausweis wird in der Anmeldung erstellt und ist **immer sichtbar** zu tragen.

Der Koordinator legt in Absprache mit dem Ansprechpartner der Fremdfirma fest, ob der Besucherausweis täglich zurückgegeben werden muss, oder über einen längeren Zeitraum beim Mitarbeiter verbleibt. Grundsätzlich sind die Ausweise personenbezogen und nicht übertragbar.

Beim Verlassen des Geländes ist eine Abmeldung beim Koordinator erforderlich. Die An- und Abmeldung ist unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z.B. Evakuierung)!

Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er beschäftigt ist, oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden in der Arbeitszeit der Fa.Fey (6:45 – 16:00 Uhr) statt. Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten, sind mit dem Koordinator unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter abzustimmen. Sie können nur in Anwesenheit des Koordinators, oder eines Stellvertreters stattfinden.

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in das Werk eingeführt werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte, wie Heizgeräte, Radio- und Fernsehgeräte und andere gefährliche, oder störende Gegenstände.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums der Fa.Fey, können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Alle Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden.

Jede, dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung, hat innerhalb des Betriebes zu unterbleiben.

4.3 Alkohol, Essen und Trinken



Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, sind auf dem Betriebsgelände untersagt.

Essen und Trinken in Labor-, Produktions- und Lagerräumen ist nicht erlaubt. Es dürfen dort auch keine Lebensmittel, Getränke, oder Tabakwaren aufbewahrt werden.

Für Pausen steht der betriebliche Aufenthaltsraum, bzw. Freiflächen ausserhalb, der oben genannten Räume zur Verfügung.

4.4 Arbeiten auf dem Firmengelände

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Absperrungen, Bauwagen, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator erfolgen.

Bau- und Arbeitsstellen sind ausreichend zu sichern!

Anschlüsse an unsere Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser) dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators erfolgen.

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Fa.Fey, (insbesondere solche, für die besondere Befähigungen erforderlich sind, z.B. Gabelstapler) ist nicht gestattet, sofern sie nicht vertraglich geregelt ist. Hierbei muss die Befähigung und die Beauftragung durch die Fremdfirma nachgewiesen werden. Ihre Verwendung erfolgt in Abstimmung mit dem Koordinator.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Die Erprobung von Einrichtungen muss in Abstimmung mit dem Koordinator erfolgen. Alle

Beteiligten sind dabei auf besondere Gefahren hinzuweisen.

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf ihrer Arbeitsstelle und den Verkehrswegen.

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen, nach Anweisung des Koordinators und nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Koordinators benutzt werden.

Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, kann die Fa.Fey, nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

4.5 Fertigmeldung und Arbeitsnachweise

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich von der Fa.Fey abgenommen werden. Der Nachweis der ausgeführten Leistungen ist von der Fremdfirma zu erbringen. Dies erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Festlegungen (z.B. Leistungsabnahme). Für die vollständige Dokumentation gemäß den geltenden Vorschriften und der Vertragsvereinbarung und die Einweisung, insbesondere in sicherheitstechnische Vorkehrungen und die sichere Anwendung, ist die Fremdfirma verantwortlich.

Von der Fremdfirma sind tägliche Arbeitsnachweise zu erstellen und vom Koordinator abzeichnen zu lassen.

Die Arbeitsnachweise müssen enthalten:

- Name der ausführenden Firma
- Datum
- Arbeitsbeschreibung
- Namen der Mitarbeiter
- Beginn und Ende der Arbeitsausführung

5. Besondere Sicherheitsanforderungen

5.1 Rauchverbot, EX-Bereich, Schweiß- und Feuerarbeiten



Feuer und offenes Licht sind verboten.

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Firmengebäuden und auf dem gesamten angrenzenden Firmengelände.



Ausgenommen hiervon ist während den offiziellen Pausenzeiten der betriebliche Raucherraum und die speziell ausgewiesenen Aussenbereiche.



Das Betreten der gekennzeichneten EX-Bereiche ist grundsätzlich verboten.

Für Arbeiten im EX-Bereich muß eine offizielle Erlaubnis (Schweißerlaubnis) vorliegen. Diese wird durch den Koordinator, bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) erteilt.

Gleiches gilt für Schweißarbeiten, Arbeiten mit Schleif- und Trennscheiben, sowie andere Feuerarbeiten auf dem gesamten Firmengelände.

5.2 Werksverkehr



Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf 10 km/h festgelegt.

Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme!



Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur aus betriebsbedingten Gründen einfahren und nur mit Genehmigung des Koordinators über Nacht abgestellt werden. Sie dürfen den Geschäftsbetrieb nicht stören. Abstellplätze werden durch den Koordinator zugewiesen.

Die Einfahrerlaubnis kann jederzeit außer Kraft gesetzt, oder entzogen werden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände, sowie in den Werkshallen ist mit dem Verkehr von Flurförderfahrzeugen zu rechnen!

5.3 Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitskennzeichen



Die Fa.Fey hat für bestimmte Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsplätze Betriebsanweisungen für Maschinen, Gefahrstoffe, sowie besondere Arbeitsplätze (z.B. Höhenarbeit) erlassen.

Bei Arbeiten in ihrem Einflussbereich müssen diese beachtet werden!

Sind in diesen Betriebsanweisungen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben, müssen sie auch von den Mitarbeitern der Fremdfirma in Eigenverantwortung getragen werden. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Fremdfirma zu tragen.

Die Sicherheitszeichen, sowie die Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

5.4 Arbeiten in der Nähe von stromführenden Anlagen

Arbeiten an unter Spannung stehenden, nicht isolierten, elektrischen Leitungen, oder Anlagenteilen sind grundsätzlich verboten.

Eine Ab-, oder Teilabschaltung des elektrischen Stroms, muss frühzeitig beim Koordinator beantragt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten!

5.5 Verhalten im Notfall



Sind größere Mengen von Gefahrstoffen ausgelaufen, die nicht in die Kanalisation gelangen dürfen, muss sofort der Koordinator informiert werden, damit er die Kanalzufuhr verschließen kann. Er muss ebenfalls darüber informiert werden, wenn Gefahrstoffe ins Erdreich gelangt sind.

Der Fremdfirmenmitarbeiter, der einen Brand entdeckt, geht wie folgt vor:



Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, wird ein Löschversuch mit dem nächsten Feuerlöscher unternommen. Löscheinrichtungen sind in allen Gebäudeteilen vorhanden.

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

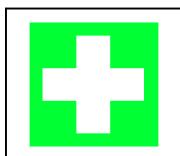
Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss sich informieren, wo sich die Feuerlöscher in der Umgebung seines Einsatzgebietes befinden!

Danach wird sofort der Koordinator, oder wenn nicht verfügbar, ein anderer Fey-Mitarbeiter informiert, um ggf. Feueralarm auszulösen.



Danach begibt sich der Fremdfirmenmitarbeiter entlang der ausgewiesenen Fluchtwege zum, im Alarmplan ausgewiesenen Sammelplatz und meldet sich dort beim koordinierenden Fey-Mitarbeiter.

Bei schweren Unfällen erfolgt die Meldung direkt an die einen Ersthelfer gem. Alarmplan zur Erstversorgung und umgehend im Anschluss an die Rettungsleitstelle: Tel.: **0-112**



Danach wird der Koordinator, oder ein Fey-Mitarbeiter, der sich in der Nähe befindet, informiert.

Bei kleineren Unfällen, erfolgt die Meldung an den Koordinator, bzw. wenn notwendig, an die, auf dem Alarmplan ausgewiesenen Ersthelfer.

Der Alarmplan ist Bestandteil dieser Firmenregelung.

6. Betriebsgeheimnisse

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Kopien, usw. dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt, oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Fotografieren und Filmen ohne Autorisierung sind verboten.

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit, als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

7. Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum, in geeigneter Weise zu sichern.

Die Fa.Fey übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust, oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme.

Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie haften insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung, der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften und dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen.

Die Fa.Fey sieht es selbstverständlich an, dass die Fremdfirmen über Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung verfügen.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Alarmplan
- Besucherausweis
- Betriebsanweisungen
- Vertrag über die Ausführung der Arbeiten

9. Einverständniserklärung

Fremdfirmenrichtlinie zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Unterschriftenleistung der Fremdfirma erfolgt auf dem Formblatt bei der Anmeldung.

Die Anmeldung und Unterschriftenleistung bei der Anmeldung darf nur von einem Vertreter der beauftragten Firma durchgeführt werden. Die weitere Unterweisung der Fremdfirmenrichtlinie an weitere Mitarbeiter der beauftragten Firma, übernimmt deren Vertreter in Eigenverantwortung.